

Vereinsstatuten

„Verein zur Förderung von Kids und Sport“
mit Sitz in 6020 Emmenbrücke

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung von Kids und Sport“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6020 Emmenbrücke.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung von sozial benachteiligten und einkommensschwachen Familien, um ihren Kindern eine Teilnahme an Sportcamps oder anderen sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen.

Weiter die Realisierung sozialer Projekte mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenhang mit Sport.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge von Stiftungen, Spendern, Firmen und über die Mitgliederbeiträge.

→ Der jährliche Mitgliederbeitrag darf CHF 500.- nicht übersteigen

→ Die Mindestanzahl obligatorischer Stunden an ehrenamtlicher Mithilfe im Verein darf 20 Stunden nicht überschreiten.

Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich und dauerhaft nur für den in den Statuten festgelegten Vereinszweck eingesetzt werden.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Einnahmen werden gemäss Vereinszweck wieder ausgegeben.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Es muss entweder der Mitgliederbeitrag bezahlt oder eine Anzahl Stunden an ehrenamtlicher Arbeit geleistet werden.

Der Verein akzeptiert keine Passivmitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Jahres also den 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Jahreswechsel an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Januar bis März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren ?
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes?
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Abstimmung über die Richtlinien zur Verwendung der Unterstützungsbeiträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, wobei einer der Präsident(in) sein muss. Der Vorstand kann aus bis zu 7 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der finanziellen Unterstützung an sozial benachteiligte Familien und über die Unterstützung sozialer Projekte gemäss festgesetzten Richtlinien.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.?

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

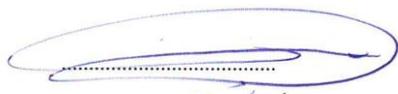
Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein verbleibendes Vereinsvermögen an eine Institution mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Verfolgens gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.“

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. März 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Die Aktuarin:



.....
Rüetschli

.....Michael
Monika Wälti